

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 107/97
vom 2. Februar 1998

über die Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/97 vom 12. November 1997¹ geändert.

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 417/85² und 418/85³ der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung sind bereits Teil des Abkommens.

Da die Verordnungen (EWG) Nrn. 417/85 und 418/85 jedoch am 31. Dezember 1997 auslaufen, beschloß die Kommission, die Geltungsdauer dieser Verordnungen bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.

Damit die Rechtssicherheit von Unternehmen und ein einheitlicher Europäischer Wirtschaftsraum gewahrt bleiben, ist die Verordnung (EG) Nr. 2236/97 der Kommission vom 10. November 1997 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 417/85 und (EWG) Nr. 418/85 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung⁴ in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

¹ABl. Nr. L ...

²ABl. Nr. L 53 vom 22.2.1985, S. 1.

³ABl. Nr. L 53 vom 22.2.1985, S. 5.

⁴ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1997, S. 12.

Artikel 1

In Anhang XIV des Abkommens wird Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 417/85 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
“- **397 R 2236:** Verordnung (EG) Nr. 2236/97 der Kommission vom 10. November 1997 (ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1997, S. 12).”.
2. Anpassung i) wird gestrichen.

Artikel 2

In Anhang XIV des Abkommens wird Nummer 7 (Verordnung (EWG) Nr. 418/85 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
“- **397 R 2236:** Verordnung (EG) Nr. 2236/97 der Kommission vom 10. November 1997 (ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1997, S. 12).”.
2. Anpassung j) wird gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2236/97 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 3. Februar 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Februar 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner